Lippische Gesetz-Sammlung

1940

Detmold, den 25. April 1940

Mr. 9

Inhalt: Biehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. April 1940 iber den Einsatz von Zivilarbeitern und arbeiterinnen polnischen Bollstums. S. 487.

Mr. 11

Biehseuchenholizeiliche Anordnung zum Schuke gegen die Maul- und Klauenseuche. Bom 19. April 1940.

Auf Grund der §§ 18ff. des Viehfeuchengesetzt vom 26. Juni 1909 (NGBl. S. 519) wird zum Schutz gegen die Maulund Klauenseuche folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maulund Klauenseuche vom 1. März 1938 (L.-A. Bd. 33 S. 139) erhält folgende Fassung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann der Landrat anordnen, daß, abgesehen von Notkällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

$\S 2$

Die §§ 14 und 15 der vorgenannten viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. März 1938 (L.B. Bd. 33 S. 139) in der Fassung der viehseuchenpolizeilichen Ansordnung vom 12. Januar 1940 (L.B. Bd. 33 S. 471) und des § 16 der vorgenannten viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. März 1938 werden aufgehoben.

8 3

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Detmold, den 19. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe)

In Vertretung

II. II. 18. 1. Weddermille

Mr. 12

Berordnung vom 23. April 1940 über den Einsach von Zivilarbeitern und arbeiterinnen polnischen Boltstums.

Auf Grund des Gesches über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (L.B. Bd. 31 S. 143) und des § 3 der Versordnung über die Behandlung von Aussländern vom 5. September 1939 (RGBl. IS. 1667) wird folgendes verordnet:

$\S 1$

Den Zivilarbeitern und arbeiterinnen polnischen Volkstums ist das Verlassen ihrer Aufenthalts oder Beschäftigungsgemeinde verboten, desgleichen dürfen sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oftober bis 31. März während der Stunden von 20 bis 6 Uhr ihre Untersunft nicht verlassen, soweit nicht die Arbeitszeit früher beginnt.

§ 2

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrs= mittel ist den Zivilarbeitern und arbeiterinnen polnischen Volkstums nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde erlaubt.
- (2) Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes erforderlich ift.
- (3) Die Benutung derjenigen Verkehrs= mittel, deren Fahrstrecke sich auf den Orts= bereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

 $\S 3$

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher oder geselliger Art

§ 4

Der Besuch von Gaststätten und der Verstehr mit Kriegsgefangenen und Ausländern ist den Zivilarbeitern und sarbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

§ 5

(1) Die Arbeitgeber, die Zivilarbeiter und sarbeiterinnen polnischen Volkstums beschäftigen, sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die Anordnungen in den §§ 1 bis 4 und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplages unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Jeder Verkehr mit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, der über das durch den Arbeitseinsatz gebotene Maß hinausgeht, ist verboten. § 6

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—5 Abs. 1 dieser Berordnung werden nach § 8 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667), Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 nach der Verordnung zum Schuße von Volf und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verstündung in Kraft.

Detmold, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg = Lippe (Landesregierung Lippe)

In Vertretung:

III.IV. 3.40. Weddermille